

BESCHLUSSVORLAGE V0619/24 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Stumpf, Michael
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
Datum	14.08.2024	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	17.10.2024	Vorberatung	
Stadtrat	22.10.2024	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung;
Kürzung der Entschädigungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Scharpf)

Antrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung) wird gemäß der in Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

gez.

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

1. Kürzung der Entschädigungen um 10 v.H.

Im Rahmen des Konsolidierungspaketes 2025 – 2027 stimmte der Stadtrat in der Sitzung am 04.06.2024 den grün markierten Einsparpotentialen der Anlage 1 zur Beschlussvorlage V0319/24/1 zu und beauftragte die Verwaltung, die zur Umsetzung der Einsparungen erforderlichen Satzungsbeschlüsse in den nächsten Sitzungen des Stadtrates vorzulegen.

Als entsprechendes Einsparpotential wurde im Bereich der Verwaltungsleitung bzw. des Hauptamtes u. a. auch eine pauschale Reduzierung der Entschädigungen der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sowie der Mitglieder der Bezirksausschüsse und der weiteren ehrenamtlichen Mitglieder in den städtischen Kommissionen und Beiräten um 10 v.H. beschlossen. Diese Maßnahme ist unbestimmtdauernd, also über 2027 hinaus, beschlossen.

Zur Umsetzung dieses Stadtratsbeschlusses mit Wirkung ab 1. Januar 2025 ist eine Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung) erforderlich, welche in Anlage 1 dargestellt ist.

2. Dynamisierung der Entschädigungen

Die in der Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung angeführten Beträge der monatlichen Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes sowie der Ersatzleistungen (§§ 9 bis 11) unterliegen gemäß § 12 Abs. 1 der Dynamisierung, werden also jeweils auf der Basis von Änderungen der Grundgehälter der Besoldungsordnung A erhöht.

Gemäß dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 vom 8. Juli 2024 erfolgen die nächsten Erhöhungen der Beamtenbesoldungen zum 1. November 2024 sowie zum 1. Februar 2025, was zu den genannten Zeitpunkten auch Anhebungen der Entschädigungszahlungen zur Folge haben wird.

Dementsprechend wird zum 1. November 2024 zunächst noch die Dynamisierung, welche aufgrund der Vorgaben von § 12 Abs. 1 der Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung eine Erhöhung der Entschädigungsleistungen um 2,1 v. H. bedeutet, umgesetzt; diesbezüglich wird zum gegebenen Zeitpunkt noch ein entsprechendes Informationsschreiben an die Stadtratsmitglieder ergehen.

Anschließend wird zum 1. Januar 2025 die mit der hier vorgelegten Satzungsänderung zu beschließende Kürzung der Entschädigungen um 10 v.H. greifen.

Die nächste Dynamisierung der dann entsprechend gekürzten Entschädigungen erfolgt schließlich im Februar 2025 um 5,5 v.H..

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit sind in Anlage 2 die aktuell und künftig ausgezahlten Beträge im Einzelnen dargestellt.

3. Entschädigungen für die Mitglieder der Bezirksausschüsse

Die Entschädigungen für die Mitglieder der Bezirksausschüsse sind in § 12 der Satzung über die Bildung von Stadtbezirken und Bezirksausschüssen (Stadtbezirkssatzung) geregelt. Gemäß Absatz 1 Satz 3 dieser Rechtsgrundlage findet § 12 der Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung, also insbesondere die Regelungen zur Dynamisierung der Aufwandsentschädigungen, entsprechende Anwendung.

Da mit der hier zu beschließenden Erweiterung des § 12 der Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung dann auch dessen neuer Absatz 3, also die Kürzung der Entschädigungen um 10 v. H., für die Entschädigungsleistungen der Bezirksausschüsse entsprechend anzuwenden ist, ist eine gesonderte Regelung in der Stadtbezirkssatzung zur Umsetzung der Kürzung nicht erforderlich.

4. Entschädigungen für die Verwaltungsratsmitglieder der IFG Ingolstadt AöR und der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) AöR

Auf die Entschädigungszahlungen der Verwaltungsräte der IFG AöR sowie der INKB AöR wirkt sich die Kürzung um 10 v.H. ebenfalls unmittelbar aus, da sich die entsprechenden Regelungen in den Unternehmenssatzungen auf die Entschädigungen der Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung beziehen. Die dortigen Aufwandsentschädigungen belaufen sich jeweils auf bestimmte, entsprechend festgelegte prozentuale Anteile der – künftig gekürzten – städtischen Grundentschädigung.